

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg, Ruth Paulig, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Barbara Rütting, Dr. Martin Runge, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Simone Tolle** und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern Klimaschutz in die Bayerische Verfassung

A) Problem

1. Der von den Menschen verursachte Klimawandel wird die Lebensbedingungen vieler Menschen dramatisch und negativ beeinflussen. Bereits heute ist absehbar, dass sich auch in Bayern die Lebensgrundlagen innerhalb weniger Jahrzehnte grundlegend verändern werden. Diese ökologischen Veränderungen werden auch deutliche soziale Auswirkungen haben.
2. Der Klimawandel ist ein weltweites Problem. Die Ursache des Problems ist eine Wirtschaftsweise, die innerhalb weniger Jahrhunderte die fossilen Ressourcen Kohle, Öl und Erdgas verbrennt. Diese Wirtschaftsweise ist bisher in allen bedeutenden Ländern, unabhängig vom politischen System, präsent. Die Industrieländer tragen zum Klimawandel wesentlich stärker bei als die armen Länder der Südhalbkugel.
3. Es ist mittlerweile unstrittig, dass die Begrenzung des Klimawandels engagiertes Handeln aller Staaten und aller politischen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert.
4. Es ist auch unstrittig, dass die langfristigen Kosten des Nichthandelns in der Klimapolitik höher sind als die Kosten des Handelns.

B) Lösung

1. Die schnelle Reduzierung der Treibhausgase als Ziel staatlichen Handelns erhält Verfassungsrang. Wichtige Handlungsfelder der Staatsregierung werden vorrangig an dieser Zielsetzung ausgerichtet. Daher wird in Art. 141 nach Abs. 1 ein weiterer Absatz eingefügt.
2. Eine Wende in der Energiepolitik ist für den Klimaschutz besonders bedeutend. Daher wird in Art. 152 der bisherige Satz 2 durch einen neuen Satz 2 ersetzt, der die Energieeinsparung, die Energieeffizienz und die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien zur vorrangigen Aufgabe erklärt.
3. Das häufige Hindernis, dass für Klimaschutzmaßnahmen kurzfristige Kosten anfallen, die jedoch langfristig ökonomischer sind, wird durch diese Verfassungsänderung überwunden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Aufnahme des Klimaschutzes in die Verfassung entstehen unmittelbar keine Kosten.

Es ist jedoch zu erwarten, dass durch den Verfassungsrang des Klimaschutzes in Einzelfällen in der Folge sowohl Kosten entstehen, als auch klimaschädliche Ausgaben vermieden werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), wird wie folgt geändert:

1. Art. 141 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Klimaschutz und die Begrenzung des Klimawandels sind grundlegende Voraussetzungen für den Erhalt der weltweiten Lebensgrundlagen der Menschheit. ²Daher ist die schnelle Reduzierung von Treibhausgasen im Energie- und Verkehrsbereich sowie in der Landwirtschaft Ziel des staatlichen Handelns. ³Neben der Umweltpolitik sind insbesondere die Landesplanung, die Wirtschafts- und Industriepolitik des Freistaates Bayern, das Baurecht sowie die öffentlichen Förderprogramme an diesem Ziel vorrangig auszurichten.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

2. Art. 152 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zum Schutz des Klimas und zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist der sparsame Umgang mit Energie, die effiziente Nutzung der Energie und die nachhaltige Nutzung von erneuerbaren Energien eine vorrangige Aufgabe des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.